Samstag den 26. October

Gubernial - Verlautbarungen.

Dr. 23937. bes t. f. ill prifden Guberniums, momit die Rundmadung der hoben f. f. Dof. fommer im Mung: und Bergmefen, ddo. Wien am 17. September 1839, 3ahl 11891, hinfictlich der Praclufiv : Recursfriften, zun offentlichen Renntniß gebracht wird. - Laibach om 3. October 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Landes . Gouverneur.

Carl Graf zu 2Belfperg. Raitenau und Primor, f. f. Sofrath.

Dominit Brandfetter, 3. 1562. (1) f. f. Gubernialvath.

ben wollen.

3 1551 (2) Concurs : Berlautbarung.

ift die Prafectenftelle, mit melder fur Geiftlie ju entrichtenden Gebuhr ju holten fepm wird. de die Befoldung jabrlider 800 fl., fur Indie viduen weltlichen Standes aber jene von goo fi verbunden ift, in Geledigung getommen. - S. 1. 1. Unternehmungen, auf Diejenigen, welche biefe Stelle ju erhalten welche das Reglement fich erftredt. munichen, werden aufgefordert, ihre geborig. Den Bestimmungen bed gegenwartigen Regles documentirten Gefude langftens bis Ende Ros ments unterliegen alle Privat. Unternehmunvember l. J. Diefer Landesfielle gu übermachen, gen periodifcher Perfonen . Transporte auf find darin über Alter, Religion, Baterland, Poftftrafen, mebei ein Pferdemedfel vor Bugudgelegte Studien, Spramen, bisherige jurudgelegten gwolfen Deilen borgenommen

tat, gabigfeiten und Bermenbung geborig aus. jumeifen , mobet erinnert mird, bog von ben Competenten in I terarifder Sinfrot gefordert wird, daß fie mitliche ober gemefene humanis tatstebrer leben, und daß fie fichuber Die Rennts niffe, welche das humanitats. & bramt erfors bert, burd glaubmurbige Beugniffe ausweifen. - Uebrigens muffen die Bewerber um Diefe Stelle fomobil der beutiden ale auch der italies nifden Sprade vollfommen fundig fepn. -- Bom f. f. Ruften : Gubernium. Erieft ben 10. Detober 1839.

> Carl Schola f. f. Gubernial . Gecretar.

Nr. 22965.

Reglement und Cariff. Mon ber f. f. hoffammer im Ming : und fur Privat Unternehmungen von Verfonen= Bergmefen, ale oberften Berglebensbeborde, Transporten mittelft periodifcher Sabrten gu wird hiermit jur allgeneinen Darnachachtung Lande. - Bur Bollgiebung des 5. 26 Des öffentlich befannt gemacht, bag funftig jur Gin- Pofigefeges vom 5. Rovember 1837, welchem beingung von Recht fen gegen berglebenbaint. gu Folge Perfonen , Eransporte mittelft periodis liche und Camerale Enticheidungen der untern fder Sabiten ju gande, wie fie in bem Staates Montanbehorden, an bobere Inflangen, eine vorbehalte begriffen find, auch von Privature Praclusivfrift von vier Bochen, bom Bu= ternehmern gegen eine an bie Poft. Caffe gu. fellungstage an gerechnet, beffimmt werde, gablende Debuhr betrieben werden tonnen, bat und daß ferner diefe Unordnung auch olle jener Die f. f. allgemeine Softammer im Einvernehs Befdwerden umfaffe, welche uber Enticheidung men mit ber f. f. vereinten Soffanglei in Folge gen in Schutfe, Muthungs : und Conceffiond- allerhochfter Entfcliegung Geiner t. t. Doje= angelegenheiten, bobern Dris worgebrecht were flat vom 13. November 1838 folgende Be= flimmungen feltzuseben gefunden, on melde fich hinsichtlich auf die Art und Beife Der Bewillis Dr. 23699. gung und der Musubung folder Unternehmun: gen, wie auch in Betreff ber Bemeffung und Um f. f. afademifchen Gomnafiam in Gorg Girhebung der von denfelben an die Doft Caffe

Emftellung ober fonft geleiftete Dienfte, Morale wird. - Unter Pferdemedfel ift i boch

gu Folge allerhochfter Entfoliegung vom 13, borde wird den Unternehmern fur jeden einzele Rovember 1838 nicht allein der Wechfel ber Befpannung an einem und bemfelben Wogen, fondern auch ber von den Suhrunternehmern voraus bestimmte regelmäßig eingeleitete Perfonen , Transport auf vericbiedenen Wagen mit anderer Befpannung ju verfteben. - Siere nach gerfallen Die einer Abgabe an die Poft: Caffe unterliegenden periodifchen Perfonens Transporte auf den Pofffragen: I. in Unters nehmungen, mobei Die Bespannung an einem und dem felben Wagen gewechfelt wird, (II. Abidnitt unter A), und II. in Unternebe mungen, mittelft welchen Reifende auf ver= ichtedenen Wagen mit anderer Bes fpannung regelmäßig weiter befordert werden (II. Abidnitt unter B). - 5. 2. 2. 2Birs tungefreis der politischen und der Cameral . Beborden in Abficht auf folde Privat . Unternehmungen. Die Berleibung ber Befugniffe ju den im f. 1 angebeuteten Unternehmungen ift mit Mus: nahme jener, mobei Poftmeifter als Unters nehmer der unter 1. bezeichneten Perfonen= Transporte mit Pferdewechsel auftreten wollen (5, 27), den politischen Behorden nad Maggabe ibres Wirfungefreifes und der darüber befte: benden Gefege guffandig. Die politische Beborde, welche ein foldes Befugnif ertheilt, wird on die Doft : Caffe erlangen. - 5. 6. 6. Die Davon die politischen Dorigfeiten aller jener Unternehmer durfen die erlangte Be-Dete in Kenntnig fegen, an welchen die bewile willigung in feiner Mrt uberfdreis ligte Unternehmung einen Pferdemed fel ten. a) Berfahren bei Ueberfdreitungen: auszuuben beobsichtigt. - Die Borichreibung Die erlangte Befugnif barf in feiner Mrt uber. Der von den Unternehmern an die Poft: Caffe ich itten merden, und die Poft= Inspectorate ju goblenden tariffmagigen Gebuhr, Die Gin- und Poftmeifter find angewiefen, baruber gu bebung berfelben , wie auch die Sandhabung machen, ob jede Unternehmung fich innerhalb Der Pofigefege und bes gegenwartigen Regles Der Grangen ber ibr ertheilten Conceffion (56. mente, fo weit es Diefe letteren berührt, ift den 18 u. 23) bewege, und im entgegen gefegten Die Berwaltung des Poft: Gefalles leitenden Falle Das Berfahren gegen den Unternehmer Behorden vorbehalten. - Bor erlangter De= nach bem Strafgefegbuche über Befallsuber. bubrevorichreibung von Seite der Pofibeborde tretungen berbei ju fubren. - b) Musnabme und bor Berichtigung ber erften vierteljabrigen in Abfict auf Borfpannspferde : In Abfict Bebubr : Rate oder Leiftung einer Caution im auf die in Der Conceffion feltgefeste Sahl der Darf Die von der politischen Beborde bemilligte Durfen, wird der Gebrauch von Borfpanns. 5. 3. Bezeichnung der Bagen. werden, wo auch den Doffmeiftern bei Before aber auch mit bem Rummer bes Bagens be: Mrten Der Unternehmungen feftgef gten Ubffus

nen Wagen ein metallenes Schild verabs folgt werden, welches jur Untersweidung von anderen, der Bebube an die Poft = Caffe nicht unterliegenden Bubrunternehmungen gur offe. nen Unficht an jener Stelle des Wagens befeffigt merden muß, melde von ber Poftbeborbe hierzu angedeutet merden wird. - Der Bere luft eines folden Soildes ober eine mefentliche Beschädigung besselben muß bei der Landese Doftbehorde fogleich angezeigt werden (§. 10) .-5. 4. 4. Strafe ber Unternehmer bei mangelnder Bezeich nung ber Bas gen. Wenn ein Wagen ber in Frage ftebenben Unternehmungen ohne die im §. 3 angeordnes ten Abzeichen betreten murde, fo verfallt der Unternehmer in Die im I. Ubfage Des 5. 433 des Strafgeleges über Gefallsübertretungen vorgefebene Belbftrafe. - 5. 5. Freie Concurreng der Unternehmungen. Reine Unternehmung periodifder Perfonens Eransporte erhalt burd Die erlangte Bemillie gung jur Musibung ein ausschließendes Recht, fondern es fonnen auf einer und berfelben Pofffrage und zwifden ben namliden Ends puncten auch andere Perfonen oder Befellicaf. ten Die Bewilligung ju berlei Unternehmungen gegen Entrichtung Der tariffmagigen Gebuhr Betrage der vierteliahrigen Gebuhr (5. 7) Pferde, melde gu jeder Sahrt vermendet merden Unternehmung nicht ausgeführt werben. - pferden in jenen Gallen nicht beanftandet Die bem Betriebe der bewilligten Unternehmun. Derung ber Gil: ober Mallepoffen mit Rudficht gen periodifcher Deefonens Transporte gewide auf die Local : oder Bitterungsverhaltniffe die meten Bagen muffen mit der Benennung, Bufpannung von Borfpannepferben geftattet welche ihnen allenfolls gegeben wurde, mit dem ift. - 5. 7. 7. Zariff ber Gebubran Damen des Unternehmers und mit den beiden die Poft: Caife, Unfolug La Endorten, gwifden welchen fich bie Unterneb. rifffage: Die an die Poft. Caffe ju entrictende mung bewegt, auf beiden Geiten auf eine balts Gebuhr wird den Unternehmern nach den in bare und Deutlich mabenehmbare Weife jugleich Dem angehangten Zariffe fur Die verschiedenen gednet wenten (25)? - Won der Poftbe: fungen vorgeichrieben. Die Entfernungen,

auf welchen ein Pferbewechfel Statt findet, wer- welche nicht mehr unternommen werben fonna ben von der Poftbeborde im Einvernehmen mit ten. - Die an die Poft = Caffe gu entrichtende Der Strafenbau : Direction conftatiet, und Gebuhr muß jedoch fo lange bezohlt merden, biernach der tariffmaßige Bebuhriat fur jede bis ber Poftbeborde die Ginftellung der Unters einzelne Strafenfrede, nach beren Burudles nehmung angezeigt, und Diefelbe mirflich ers gung ein Wediel Der Pferde Statt findet, bes folgt ift, in welchem Falle Die gleichzeitige Bus meffen. - b) Zeitpunct der Bablung und rudftellung bes von der Poft-Caffe jur Begerche Cautionsleiftung: Es fieht ben Unternehmern nung Der Bagen ausgefolgten metallenen frei, entweder eine Caution im vierteliabrigen Schildes (S. 3) an Diefe lettere Statt finden Betrage der Gebubr an die Poff : Caffe in Bas rem in Conventions. Munge ober in Staats. papieren nach dem Courswerthe ju erlegen, ober diefelbe fideriufforisch ficher gu ftellen, ober aber Die Gebubr, welche nach dem Jahresbetrage in vierteljährigen Raten bemeffen wird, poraus ju bezahlen, mabrend bei geleifteter Caution Die Rablung binnen 14 Tagen nad Ablauf jes Des Quartale ju entrichten ift. Mur in ben Sallen, wo mit Rudficht auf Die Jabredgeit der Umfang der Unternehmung zeitlich ausges Dehnt ober vermindert, und diefes in der Conceffion vorgefeben werden follte (5. 17 unter f und §. 18) wird Die Bebubrvorfdreibung nicht nach dem Jahresbetrage, fondern für die einzel: nen Quartale besondeis porgenommen werden. - Wohin Die Zahlung ju leiften. Die Zahlung der Gebubr ift von den Unternehmern an jenes Poftamt ju leiften, an wels des diefelben von der Pofibeborde gu diefem Ende gewiesen merben. - S. 8. Befondere Bestimmungen in Abficht auf Die Postmeifter. Die Theilnahme Der Poffmeiffer an der von den Privatunternehmungen an die Doft : Caffe gu gablende Bebubr, wie auch die Bedingungen unter welchen Diefelven periodifche Perfonens Eransporte auf eigene Rechnung gegen Bablung einer Gebuhr an die Poft : Caffe unternehmen burfen, werden durch ben III. Abichnitt biefes Reglemente feftgefest. - 5. g. g. Berbaltniß der Unternehmungen ju ben Derfonen, welche davon Gebrauch maden. Die wechfelfertigen Berhaltniffe gwifden den Unternehmern und ben Verfonen, welche von ben bewilligten Unternehmungen periodifcher Perfonen : Eransporte Gebrauch maden, find nach ben allg meinen Gefegen gu beurtheilen, und es bat bei Streitigfeiten gwifden benfelben bas erbentliche Be fabren eingutreten. - S. 10. 10. Erlofdung Der Befugniffe. In Abficht auf Die Gre tofdung und die Burudnahme ber ertheilten Befugniffe haben die fur Gewerbebefugniffe be: flebenden Borfdriften ju gelten, - Bei Gre tofdung oder Burudnahme ber Befugniffe finbet Die Burucf,ablung der an Die Poft: Caffe etwa vorausbejahlten Gebubr (5. 7) in bem

muß. - 9. 11. 11. Die Unternehmer haben fic den Bewerbs:, Polizeis, Sanitates und Gefallegefegen ju fügen. Gleichwie die Unternehmer den bes ftebenden Gewerbs:, Polizeis, Sanitats, und Befallsgefegen unterworfen find, fo baben fie fic auch jenen besondern Unondnungen ber competenten Beborben gu fugen, welche mit Rudficht auf Die Eigenthumlichteit ihrer Unter. nehmungen im Intereffe der Staats . und Ges merbes Polizer, des offentlichen Gefundheites mobles und ber Staatsgefalle gebothen fepn follten. - S. 12. 12. Beftrafung ber Hebertretungen biefes Reglements. Unternehmer, welche ben in der gegenwartigen Borfdrift enthaltenen Unordnungen, fo weit fie Die Doffgefete berühren, entgegen banbeln, verfallen in die durch das Strafgefet über Gefaabubertretungen ausgesprochenen Gtrafen nach dem fur die Sandhabung Diefes Befeges vorgezeichneten Berfahren. - S. 13. 13. Recurs weg. Begen Enticheidungen der unteren Beborden bleibt den Unternehmern, fo meit fie Die Bewerbs: Conceff on betreffen, der Recurs= meg an die boberen politischen, fo weit fie bages gen die an die Poft . Caffe ju gablende Gebubr jum Begenftande haben, an die jur Bermale tung des Pofigefalls aufgestellten boberen Beborden gegen Beobachtung ber Frift von 14 Lagen bei Recurfen an Die Provingial : Bebore den, und von 6 Wochen bei Recurfen an Die hofftellen oder an die oberfte Defpost. Bermale tung in Wien offen.

II. abfcnitt. Befondere Bestimmungen.

A. Unternehmungen periodifcher Perfonen: Tronsporte, mobil die Befpannung an einem und demfelben Wagen gewechfelt wird.

5. 14. 1. Bobie Conceffion anjufus den. Die Bemilligung jur Ausübung folder Unternehmungen ift ber ber ju Gemerbe : Con: coffionen berufenen politifden Beborde Des Die tes, mo biefelbenibren Gig baben, b. i. mo bie Saupteaffe und Die Buder Derfelben geführt mere den follen, angufuchen (§ 2). - 6. 15.2. Gomobl Einzelne als auch Befellichaften tons nen als Unternehmer auftreten. Die Dage Statt, ale fie fur Sahrten geleiftet murde, Conceffion tann fomobl von einzelnen Perfor

nen ale auch von Mehreren, welche ju Diefem Dach erwirfter Bewilligung ber politifden Bes Den, Im letteren Ralle baben Die Theilnehmer ben Umfang ber Unternehmung nach allen im nambaft ju machen, welcher allen in ber gegens nau bezeichnen wird, hat fich der Unternehmer unter Mithafrung der übrigen Gefelldaftes Die Unternehmung ihren Gis haben foll, megen glieder nadjutommen bat. - 5. 16. 3. Ders Der Gebubrevorfdreibung zu menden, fonlide Eigenich aften der Unternebe morauf Die Borfdreibung ber tariffmagigen mer und fonftige Geforderniffe. In Gebuhr in Der Jahrebfumme, ober in ben im Des Unternehmers ober Des bevollmättigten Quartols : Raten (5. 7) Die Zuweifung Der Befdafteführers einer Gefelicaft, fo wie in Unternehmung gur Bablung der Gebube an weifungen enthalten, welche Die allgemeinen jeden einzelnen Wagen Statt finden wird(6.3) .-Bewerbevorfdriften fur Bubrunternthmungen 6. 19. 6. Befondere Beftimmungen, auf ben Strafen überhaupt vorzeichnen. - indtofict auf Unternehmungen, mele 6. 17. 4. Ungaben, melde uber Die defic der Pofipferde bedienen,a) Bers Battung und ben Umfang ber Unter: pflichtung ber Doftmeifter, Die nothigen Pferde nehmungen erfordert werben. In befauftellen: Die Poftmeifter haben benUnters fang ber Unternehmung muß das Einforeis ju befordern beabfidtigen, Die norbigen Pfers mit Bestimmtheit enthalten: a) auf welchen Das Richt erhalt, an jenem Stationsorte, mo Dofffragen, und zwifchen welchen Drten ibm Die regelmäßige Beiftellung der Doftpferde ale Endpuncten ber beabfichtigten periodifden nicht jugefi bert wird, jur Beforderung feiner Sabrten, und unter melder besondern Be- Dagen ben Pferbemedlel mittelft eigener ober nennung allenfalls Die Unternehmung fich gemietheter Pferde vorzunehmen, ohne bem bewegen foll; b) ob die Beforderung ber Bar Doftmeifter ju einer Entspadigung fur ben Salle an welchen namentlich aufgufub: nehmer bat jeboch die forifeliche Grelarung ber renden Drien ein Pferdewech fel beab. Poftmeifter, ob fie die nothigen Pferde ju jes fichtigt wird; o) ob die Raffen der Wagen, ber Kabrt regelmäßig beifeden wollen oder nicht, wie vielen Wagen jede einzelne Gobrt medfel mittelft eigener ober Diethpferbe auf unternommen, und mit wie bielen Dfere jenen Stationen gu erlangen, mo ibm bie nen Endpuncte ber Sabrtftrede und Die Buruckfohrt von der andern taglich ober wie oft

Zwecke in Berbindung treten, nachgefucht wers borbe, welche in ber Liceng bie Gattung und einen Weldafteführer ju bevollmachtigen und S. 17 unter a bis faufgeführten Puncten ges martigen Boridrift enthaltenen Beflimmungen an Die Dberpoffvermaltung der Proving, mo Begiebung auf die perfonlichen Gigenfcaften S. 17 unter T bezeichneten Saden in einzelnen Abfict auf die übrigen Erforderaufe, muß ein beftimmtes Doftamt (S. 7 unter c) und Das Ginfdreiten um die Conceffion jene Rach: Die Musfolgung Des metallenen Dofifbildes fur Begiebung auf die Battung und ben Um. nehmern, welche ihre Bagen mit Doffpferden ten um die Conceffion folgende Angaben De beiguftellen, widrigenfalls der Unternehmer gen mit Do fipfer den oder mit Dfer ben Entgang Des freiwillig bon fic abgelebnten Der Unternehmung, und in letterem Pferdemechfele verpflichtet ju fenn. Der Unter-Deren Gebrauch beabfichtigt wird, in Febern gleich beim Ginfbreiten um die Conceffion beis bangen oder darauf ruben, oder nicht; d) mit jubringen, um die Bewilligung jum Pferdes Den jeder einzelne Bagen bespannt werden Pofipferde vermeigert merden, in Abficht auf wird; (§ 6) e) ob die Musfahrt von bem eis welchen Pferdemechfel ibm die tariffnagige Bes buhr nur in bem Dage vorgefdrieben merden wird, welche beim Gebrauche ber Doffpferde in einer Boche, oder einem Monate, endlich (Tariff : Poften 1 und 2) feftgelett ift. f) ob in einzelnen Berioden bes Jahres, und b) thebereinfommen der Unternehmer mit den gu welchen Zeiten, eme Bermehrung oder Bers Doftmeiftern find geflattet: Siefictlich auf minderung der gabrten und der Bahl der Ba, Die Befpannung, Die Beforder unges gen ju jeder einzelnen gabrt und, in welchem geit, dann bie Ritts und fonfligen Gebub: Umfange Statt finden foll (6. 7 unter b). ren baben Die fur Die Beforderung ber Reifens Bei jeder mabrend der Ausübung einer Unters ben mit Doftpferden beffebenden gefeglichen Bes nehmung beabsichteten Menderung der Gattung flimmungen ju gelten; es fleht jeboch ben Une odes des Umfanges derfelben ift bei der politie ternehmern und ben Poftmeiftern frei, uber fchen Beborde die Ungeige Darüber gur Mendes alle Diefe Bedingungen der periodifchen Before rung der Liceng, und bei der Poftbebordemegen beru g ber Wagen der Unternehmungen bes entsprechender Gebuhrevorfdreibung jumachen. fonderei U bereinfunfte ju treffen, welche in - 6. 18. 5. Gebubrevoridreibung. Abficht auf die Beipennung, D. i. Die Babt

ber jur Beforderung eines jeden Bagens nos wie vielen Pferben jeder eingelne Bae thigen Dferde (5. 17 unter d) gleich beim Gins gen bespannt merben mirb; (5.6 unter b) c) ob foreiten um die Conceffion beigebracht werden die Abfahrt von dem einen Endpuncte ber gabrte muffen. - 5. 20. 7. Beimagen mit Res frede und Die Burudfahrt von dem andern fenden den Sauptmagen angufolies taglio, oder wie oft in einer Boche ober eis Ben ift nicht geftattet. Die Unternehe nem Monate, dann d) ob in einzelnen Derio= mer periodifder Derfonen Transportefind nicht ben des Jahres, und ju melden Zeiten, eine befugt, den mit einer beftimmten Unjohl Bermehrung ober Berminderung ber Sabre Bagen bewilligten Sabrten außer dem im S. ten und ber Bagen ju jeder einzelnen 17. unter f vorgedachten Folle fogenannte Fahrt, und in wachem Umfonge Statt finden Beimagen (mofern Diefelben nicht lediglich foll; e) ob die Raften der Bagen, beren Bes Bepade enthalten) anguidließen, wodurch der braud beabfichtigt mird, in Sebern bangen Umfang ber ihnen ertheilten Conceffionen übers oder barauf ruben ober nicht; endlich f) ju foritten mird (6. 6). B. Unternehmun: welcher Stunde bes Tages Die Abfabrt gen, mit welchen Reifende auf von dem einen der beiden Endpuncte und ju periciedenen Bagen mit anderer welcher Stunde Die Untunft an dem andern Beftimmung regelmäßig weiter bes Endpuncie Statt finden foll, melde Stunden fordert merden (Stellfuhren). § 21. fomohl fur Die Din: ale fur Die Burud's 1. Belde Stellfuhren ber Bebuhres fahrt anjugeben find. - 5. 23. 3. Begablung an die Doft = Caffe une bubrevorforeibung. Jeber Stellfubre terliegen, Bubrunternehmungen (Stellfub: unternehmer ohne Unterfdied bat fich nach ers ren) welche auf Pofifragen, ohne die Bes wirkter Bewilligung ber politifden Beborbe, fpannung an einem und bemfelben Bagen gu wedfeln, Reifende regelmäßig von einem Orte ju einem andern befordern, mo biefelben gur Beiterbeforderung eine abnliche Unternehmung bereit finden, unterliegen der tariffmaßigen Gebubr an Die Poft = Caffe nur in dem Falle, wenn zwifden ihrer Untunft am Bestimmunge. orte und dem Abgange einer bafelbft befteben. ben Rubrunternehmung, melde nach einer ans Dern Geite auf ber Poffftrage Reifende meiter beforbert, nicht ein Zeitraum von 4 Stunden liegt, ober wenn ihr Abgang vom Musfahrte= orte nicht erft 4 Stunden nach ber Unfunft einer auf der Pottfrage von einer andern Seite Dafelbft regelmäßig onlangenden Stellfuhr Statt findet. Ausgenommen von Diefer Bes flimmung find die in der Daupt's und Rifidengs fatt Bien und in den Provingial, Saupte flabten auf Der Pofffrage regelmäßig anlangen. ben Stellfubren, welche nicht icon megen ibres Unfoluffes an andere Stellfubren beim Ab. gange vom Drte ihres Giges der Gebuhr an Die Poffe Coffe unterliegen. - § 22. 2. 28 0 und in welcher Art die Conceffion ans aufuchen. Die Befugniß jur Errichtung von Stellfuhren ift bei der ju Gewerbe. Conceffio: nen berufenen pol tifden Dbrigfeit des Drtes, wo die Unternehmung ihren Gig haben foll, nadjufuden, und es ift dabei mit Beftimmts beit anzugeben: a) auf melder Dofffrage, und joifden welchen Orten, als Endpuncten, Die beabfichtigten periodifchen Sabrten fic bewegen follen; b) mit wie vielen Wagen gede einzelne Sabrt unternommen, und mit

welche die Gattung und ben Umfang ber Un= ternehmung nach allen im §. 22 unter a bis f aufgeftedten Puncten genau bezeichnen wird, an die Dberpoftverwaltung ber Proping, me Die Unternehmung ihren Git hat, ju wenden, Damit entibieden werde, ob bie Unternehmung . in Bemagbeit ber Bestimmung bes 5. 21 der Entrichtung der Bebuhr an die Poft : Caffe unterliege ober nicht, und im erfteren Solle Die Borichreibung ber tariffmagigen Bebubr. Die Buweifung jur Bablung an ein bestimmtes Doftamt, und biellusfolgung bes Poffcbildes zur Bezeichnung der Bagen Stattfinde (§§.3,7u.11). - 5, 24. 4. Borgang in abfict auf die mit politischer Bewilligung bereits beftebenben Stellfuhren. Jede mit Bes willigung ber politifden Dbrigfeiten auf Dofte fragen bereits beflebende Stenfubrunternebe mung bat langftene bie jum 1. Dovember 1830 unter Beibringung ber politischen Liceng ber Dberpoftvermaltung ber Proving, mo fie ihren Sig bat, die im S. 22 fur bas Ginidreiten um Stellfuhr . Licengen unter a bis f vorgezeichnes ten Ungaben vorzulegen, bamit noch vor bem Eintritte ber Wirkfamfeit bes gegenmartigen Reglemente Die Entscheidung erfolge, ob Dies felbe mit Ruckficht auf den Unichluß an andere abnlice Unternehmnngen (f. 22 unter f) in Gemagbeit Der Beftimmung Des S. 21 ber Ents richtung ber tariffmaßigen Gebubr an Die Dofte Caffe unterliege ober nicht, und im erfteren Falle Die Gebuhrevorfdreibung noch Borfdrift Der SS. 7, 18 und 23 Statt finden tonne. Jene Stellfuhrunternehmer, beren Unterneb. non the appendiction and have

mungen in Gemafbeit bes gegenwartigen Res glemente ber Entrichtung Der Gebubr an Die Poft : Caffe unterliegen, und melde unterlaf= fen, Die Gebührevorichreibung ju ermirten, merben es fic felbft juguichreiben haben , menn bei Fortfegung ihrer Sahrten nach bem Gin= tritte ber Wirffamfeit Des gegenwärtigen Res glemente, Die Beftimmungen des Strafgefege budes uber Gefallsubertretungen gegen Dies felben jur Unmendung gebracht werden (6. 6.) .-5. 25.5. Beranderungen in ben Stune Den der Ubfahrt und der Unfunft ber Stellfuhren find anjugeigen; besondere Bezeichnung der Stell: fuhren. Jede Beranderung in ben Stunden Der Abfahrt und der Unfunft der einzelnen Stellfubren ift von ben Unternehmern porlaus fig jur Renntnig der Provingial : Dberpoftverwoltung ju bringen, und vor jeder fonftigen Menderung in der Battung oder dem Umfonge einer berlei bewilligten Unternehmung muß bie entipredende Menderung ber politifden Liceng und der Webührevorfdreibung ermirtt merden.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Postmeifter.

5. 26. 1. Theilnahme ber Poft: meifter an der von ben Privat . Un: ternehmungen on bie Poft : Caffe ju jablenden Gebubr. Won der tariffmagis gen Gebubr, welche von ben Privat : Unter: nehmungen auf Dofffragen, wo Gil: ober Mallepoften befleben, in Bemagbeit ber Zas riffspoften 3, 4, 7 und 8 an die Poft: Caffe ju jablen ift, bat den dermals beftebenden Poffe meiftern nach Berbaltnig der ihnen jur Befah: rung mit Doffpferben jugemiefenen und bon ben Unternehmern benühren Strafenfrecken (Doffmeilen) vorläufig Die Salfte mits telft vierteljabriger Burednung mit ber Be= fdrantung ju Guten ju tommen, daß diefer Une theil der Poftmeifter an der Gebuhr unter ber Tariffepoft 3 nur mit 3 fr. pr. Pferd und Meile zu berechnen fenn mird. - Die von ben Privat . Unternehmungen in Bemagbeit ber Eariffepoften 5 und gfür gabrten auf Pofffragen, mo feine Eil = oder Mallepoffen be-Achen, ju entrichtende Gebuhr mirb bagegen in ihrem vollen Betrage ju Bunften ber Doft. meifter eingeboben, und benfelben vierteljabrig noch Berhaltnif der ihnen gur Befahrung jus gewiefenen, von ben Privat , Unternehmungen benugten Strafenftreden jugerechnet. - Bet Funftigen Dienftbeftellungen werden den, Bewerbern um erledigte Poft , Stationen von Seite ber Staatepoffvermaltung über Die Fort. bauer und bas Daf Der Theilnahme an ber

Gebuht von ben Privat. Unternehmungen bes fondere Bedingungen geffellt werden. - Belde Bebubren Die Doftmeifter, wenn fie felbft als Unternehmer periodifder Fahrten aufe treten, an die Poft: Caffe ju leiften haben, beftim: men Die folgenden Paragraphe 27 und 28. - 5.27. 2. Borbehalt in Abfict auf periodis ide Fahrten der Poftmeifter mit Pferdemedfel an einem und dem= felben Wagen. Es ift ben Pofimeis ftern geffattet, in Befellicaft (5. 15) Die Bes willigung jur Unternehmung periodifder Ders fonen : Transporte mit Dferdemed fel an einem und demfelben Wagen anjufus den. - Diefe Bewilligung ift jedoch unter Begeichnung des Umfanges der Unternehmung nach den im S. 17 unter a, c, d, e und fangedeus teten Ungaben unmittelbar bei ber f. t. obers ften Sofpoffvermaltung nadjufuden, melde mit Derlei Befellicaften der Poftmeifter in Mbs ficht auf die an die Pofts Caffe ju entrichtende Bebuhr und die fonfligen Bedingungen befon= Dere Uebereintommen treffen wird, deren Ges nehmigung ber f. t. allgemeinen Softammer porbehalten ift. - Bon jedem Derlei Ueber. eintommen mit den Doffmeiffern werden Die politifden Dbrigfeiten, in beren Bereiche Die theilnehmenden Poft. Stationen liegen, von Seite ber Poffvermaltung in Die Renntniß ges fest werden. - 6. 28. 3. Stellfubruns ternehmungen ber Doffmeifer. Den Pofimeiftern ftebt es frei, die Befugniß gu Stellfuhrunternehmungen, welche Der Gebuhr an die Poft . Caffe unterliegen (S. 21) auf Die für Private in ben 56. 22 und 23 vorgeforie. bene Urt und Weife nadjuluden, und es wird benfelben die nach ben Zariffspoften 7, 8 und gentfallende Bebubr im vollen Betrage ju Gunften des Pofigefalls vorgefdrieben mers ben. - Bu ben Sabrten folder Unternib: mungen der Pofimeifter du fen weder die fus den Poffdienft befimmten Poftillione, noch die für Diefen letteren in porgeidriebener Babl gu haltenden Pferde verwendet, und es durfen das bei auch die gefeglichen Abzeichen des Poftoiens ftes (Poftborn und Dienftfleid ber Pofillione) nicht gebraucht werben. - Jene Doffmeiffer, welche icon gegenwartig mit Bewilligung ber politifden Dbrigfeit Stellfuhrunternehmungen betreiben follten, baben langftens bis 1. Dos vember 1839 auf Die im 6. 24 vorgeichriebene Beife bierüber an Die Dberpoffpermaltung ber Proving, in welcher fic ibre Poft. Station befindet, jum Bebufe ber Gebubre , Borfdreis bung unter ben in jenem Paragraphe anges Deuteten Folgen ber Unterlaffung Die Ungeige ju erftatten.

Der Gebühren, welche an die Post : Caffe von bewilligten Privat : Unternehmungen periodifder Personen : Transporte ju leiften find.

	Marine Anis a three page and the same and	Bei Pferdemedfel		
Poffe Nr.	A. Unternehmungen mit Pferdemechfel andem- felben Bagen. I. Auf Pofifiragen, wo Gils oder Mallepoften befteben.	flation oder bis auf 3 Meilen.	II. auf mehr ale 3 bie 5 Meilen	5 616 12 Meilen.
	a) Bei Beforderung mit Poftpferben.	Gebuhr pr. Pferd und Meile		
1	1. Bei Gebrauch von Bagen, beren Raften in	in Conventions : Munge		
2	Federn hangen oder darauf ruben	4 fc.	Mit Pofipferden darf feine Poft: Station überfahren werden.	
3 4	b) Bei Beforderung mit Pferden der Unter- nehmung. 1. Bei Gebrauch von Wägen, deren Raften in Federn hangen oder darauf ruben 2. Bei Bebrauch von Wägen, welche mit Fe- dern nicht versehen find II. Auf Poststraßen, wo teine Eile oder Malle- Posten bestehen.	8 " 2 n	6 ft.	4 fr. 1 ,,
	a) Bei Beforderung mit Poftpferden ohne Unterschied ber Bagen	gebuhrenfrei.		
5 6	b) Bei Beforderung mit Pferden der Unter- nehmung. 1. Bei Gebrauch von Bagen, deren Raften in Federn hangen oder darauf ruben 2. Bei Bebrauch von Bagen, welche mit Fe-	3 fr.	21/2 fr.	1 fv.
	bern nicht verfeben find	Bei Fahrten		
	B. Unternehmungen (Stellfuhren), welche ein: ander Reisende juführen, in so weit sie nach §6. 1 und 21 der Gebührentrichtung unterliegen.	Poft Station zur nachsten	II. auf mehr als 3 bis 5	III. auf mehr als 5 bis 12 Weilen.
	I. Muf Pofffragen, wo Gil. oder Malepoften		- 202	- anala
	besteben.	in Conventions, Munge		
1	1. Bei Bebrauch von Bagen, deren Raften in Rebern bangen oder barauf ruben			
-	2. Bei Gebraud von Bagen, welche mit Fe- bern nicht verfeben find . II. Auf Pofffragen, wo feine Gil= ober Mane.	11/2 =	1 "	1/2 17
	posten besteben. 1. Bei Gebrauch von Bagen, deren Raften ir Federn hangen oder darauf ruben 2. Bei Gebrauch von Bagen, welche mit Fe dern nicht verseben find		1 "	1/2 17

Aemtliche Verlautharungen. Mr. 6198. 3. 1561.

Rundmachung. Da die Beistellung der Schubfuhren von hier in die Stationen Beirelberg, Auersperg und Oberlaibach für das Militarjahr 1840 zu. verpachten kömmt, so wird hiefür am 30. 1. M. Wormittags um 10 Uhr biegamts die Minuendo= Licitation vorgenommen, und der bisherige Pachtbetrag pr. 19 fr. pr. Pferd und Meile als Ausrufspreis angenommen werden. - Die Licitationsbedingniffe konnen hieramts in den Umt8= ftunden eingesehen werden. - Stadtmagistrat Laibach am 21. October 1839.

Mr. 2653. 3. 1539. (3)

Concurs Beulautbarung megen Befegung der erledigten Doftmeifteres felle ju Gt. Marein, im Reuftadtler Rreife.

Gemaß hohen Softammerdecrets vom 24. September 1. 3, 3, 40634, wird hiemit gur allgemeinen Renntniß gebracht, daß. der Cons curs megen Wiederbeiegung der erledigten Pofte. meiftereffelle ju St. Marein bis jum 15. Ro: vember I. I. eroffnet mird. - Mit diefer gegen Dienftvertrag gu verleihenden Stelle ift ein Jahresgehalt von zweihundert Gulden E. Di, und ein 5 % Untheil an der Fabrpoftporto: Ginnahme, dann der Bezug der normalmäßigen Rittgelder für fammtliche Private und Arvarial= Poftbeforderungen noch Pofendorf und Laibach verbunden, mogegen der Poftmeifter menigftens 6 bienftraugliche Pofipferde fommt den erfors derlichen, verläßlichen und gesitteten Pofillons. und entsprechenden Requ fiten, dann zwei gang, gedeckte verfitige Ralefchen, und ein fleiner Wagen gur Berführung ber Briefpoft in gutem Stande ju halten verpflichtet: ift. - Llebrigens hat er auch eine Caution von 200 ff. entweder bar ober fidejufforich einzulegen, und fich in feinen Umteverrichtungen nach ben befiehenden Doffvorfdriften ju richten - Die Bewerber um Diefe Stelle haben ihre geborig documentire ten Gefuche, in benen auch der Befig eines bine reidenden Wermogens nachzume fen ift, bei diefer Dbe postvermaltung, bei welcher auch Die übrigen Bedingungen bes Dienffvertrages eingef ben merden fonnen , einzubringen. -Won der f. f. illprifchen Dberpofibermaltung. Laibad am 18; Dctober 1839 ..

Vermischte Verlautbarungen. Mr. 2694. 3. 1548: (2)

G d in c fi mird befannt gemacht: Ed fene, über Unlangen der. Rappel eingefeben merden. Maria Wreschar aus Stein, die executive Feilbie.

thung des dem Midael Ermann geborigen, in der Stadt Stein sub Confc. Dr. 72 liegenden, der 1. f. Stadt Stein sub Rectf. Nr. 76, Urb. Nr. 82 dienstbaren, auf 469 fl. 72/4 fr. gerichtlich gefcagten Saufes, dann des Gomiedzeuges und Fahrniffe pr. 27 fl. 15 fr., megen aus dem Urtheile ddo. 13. Marg 1839, Rr. 608 fouldigen 130 fl. c. s. c. bea williget, und die Bornahme derfelben auf den 17. October, den 14. Rovember und den 16. December. b. 3., jedesmal Barmitrags von 9 bis 12 Ubr im Dete der Realitat ju Stein mit dem Unhange bee. flimmt worden, daß diefe Realitat und Sahrniffe: bei der erften und zweiten Feilbietbungstagfogung; nur um oder über den gerichtliden Gdagungemerth, bei der dritten aber auch unter demfelben merden, hintangegeben werden.

Der Grundbuchdertract, die Licitationsbedings. niffe und das Schapungsprotocoll konnen vorlaufig,

in der Gerichtstanglei eingefeben merden.

Bereintes Bezirtsgericht Muntencorf den 220. Mugust: 1839.

Unmerkung. Do fich bei der erften Feilbiethung; kein Kauflustiger gemeldet bat, so wird am, 14. Rovember d. I zur zweiten Licitation. gefdritten merden.

971. 710/7131 3. 1536. (3) G d C ta

Bon dem Ortsgerichte des Gutes Thurn unter Reuburg zu Rappel wird hiemit befannt gemacht :: Es fei in Folge Ersudschreibens des b. f. f. frais: nifden Stadt. und Landrechtes ju Laibad vom 14. Geptember 1 3., 3. 7171, pras. 4. Detober 1. 3.,, 3. 11, über Unfuchen des Undread Suppontschiefd mider die Erben des Ludwig Moglaien, megen 311 ft. 24 fr. und 150 fl. ju der von bochdemfelben bewile. ligten Reaffumirung der dritten, mit bober Urpela. lations. Verordnung vom 1. Mary L. 3. 3. 3001, aufgehobenen öffentlichen executiven Beilbiethung; Der Salfte des dem Gute Thurn unter Reuburg sub, Rectf. Rr. 48 eindienenden, ju Unterfeeland, Begirte Rappel, sub Confc. Mr. 1 gelegenen Saufes, Dis-Sagfagung auf den 16. Rovember 1839, um gubre Grub im Orte der Realitat angeordnet worden.

Die ein Stockwert hohe, an der Rappler und Geelander Commercial : Gtrafe gelegene Realitate und die taju gehörige Sausschmiede, Stall . und Stadlgebaude, dann Magazin, find auf 780 fl. 40 fr. G. M. gefdagt, worunter auch nach dem Ergebo. niffe der Cataftral : Bermeffung : 3od 300 Quae. Klafter Burggarten und Wiesgrund, dann 336; Quad. Rlafter Weide begriffen find. Die Balfte diefer Realitat mird um den gerichtlich erhobenen. balben Schäpungsmerth pr. 390 fl. 20 fr. G. Di? ausgerufen, und die Raufluftigen biegu mit dem Beifage eingeladen , daß die Realitatenhalfte, falls: felbe bei diefer dritten und legten Beilbiethungstag= fagung nicht um oder über den Goagungsmerth, an Mann gebracht merden follte, auch unter .. mefelben merde hintangegeben merden.

Dos dießfällige Schägungsprotocoll und die-Bon dem vereinten Bezirfegerichte Munfendorf. Lieitationsbedingniffe fonnen in der Umtofanglei gua

Rappel den 15. October 1839.